

VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 1. September 1995

Rheinau. Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen (Änderung)

Am 21. Februar 1994 setzte die Gemeindeversammlung Rheinau einen neuen Zonenplan fest. Dieser Beschluss wurde aufgrund eines gutgeheissenen Rekurses vom Gemeinderat am 12. Juni 1995 geringfügig korrigiert. Der neue Zonenplan berücksichtigt die vom Kantonsrat am 31. Januar 1995 vorgenommenen Änderungen des kantonalen Richtplans.

Die von der Baudirektion mit Verfügung Nr. 2365 vom 29. Oktober 1985 festgesetzten überkommunalen Nutzungszonen sind deshalb an den neuen Richtplan und den Zonenplan anzupassen.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die überkommunalen Nutzungszonen werden gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 1. September 1995 geändert.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.

- V. Mitteilung an den Gemeinderat Rheinau, 8462 Rheinau (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, das Amt für Raumplanung sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 1. September 1995
7074/P3/K2

versandt: 12. September 1995

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

